Textliche Festsetzung

Von Neubauten, die nicht im ursprünglichen Einzugsgebiet der Kläranlage berücksichtigt sind, darf nur Schmutzwasser der öffentl. Kanalisation zugeführt werden. Regenwasser muß auf eigenem Grundstück versickern oder schadlos abgeleitet werden.

S A T Z U N G

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles K r o d i n g

Geltungsbereich der Satzung: – – –
Lageplan: Maßstab 1:5000
Auszug aus dem Flächennutzungsplan Maßstab 1.5000

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr.2 u.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I, S. 2253, geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl-.I, S.466) i.V.m.Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Untergriesbach folgende

Satzung

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kroding, Markt Untergriesbach, werden gemäß den im angeführten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untergriesbach, den 12.09.2000
MARKT UNTERGRIESBACH

Kohl, 1.Bürgermeister

Der Marktgemeinderat Untergriesbach hat in der Sitzung am 20.06.2000 vorstehende Satzung beschlossen.
Die Satzung wurde vom Landratsamt mit Schreiben vom 31.08.2000 Az.: 61-01/BP genehmigt.
Die Satzung wurde mit Aushang an der Amtstafel am 11.09.2000 öffentlich bekanntgemacht.
Die Satzung tritt demnach am 11.09.2000 in Kraft.

Untergriesbach, den 12.09.2000
MARKT UNTERGRIESBACH

Kohl, 1.Bürgermeister